

Stand: Mai 2016

Information zur Verwendung von Skylaternen und unbemannten Heißluftballonen

Gerade im Rahmen von Feiern oder ähnlichen Veranstaltungen findet die Verwendung von Skylaternen (auch Skyballone, Himmelslichter, o. ä. genannt) immer größere Beliebtheit. Was hierbei oft nicht beachtet wird, ist die erhöhte Brandgefahr, die von diesen Flugkörpern ausgeht.

Skylaternen sind nach ihrem Start nicht mehr kontrollierbar. Immer wieder geraten die Flugkörper in Brand und stürzen brennend ab. Jedes Jahr werden zahlreiche Brände verursacht, bei denen u.a. landwirtschaftliche Flächen und auch Gebäude betroffen sind.



Bild: Skylaterne [Quelle: Internet]



Bild: Modellheißluftballon [Quelle: Internet]

Grundsätzlich ist hierzu festzustellen, dass der Betrieb von Skylaternen und unbemannten Heißluftballonen gemäß § 18 Abs. 5 der Verordnung über die Verhütung von Bränden -VVB- **unzulässig** ist. Eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Zuwiderhandlung kann durch die zuständige Ordnungsbehörde mit einer Geldbuße belegt werden.

Bei Fragen im Einzelfall wenden Sie sich bitte an die Branddirektion, Abt. Einsatzvorbeugung, (089) 2353-44444 oder per E-Mail an bfm.veranstaltungssicherheit@muenchen.de, zur weiteren fachlichen Beratung.